

# SATZUNG

Förderkreis  
"Jugend - Schule - Sport e.V."  
in Hünxe-Drevenack

# SATZUNG

## des "Förderkreis Jugend, Schule, Sport e.V."

### Name, Sitz und Zweck

#### § 1

Der Förderkreis Jugend, Schule, Sport e.V. mit Sitz in Hünxe-Drevenack verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung jugendpflegerischer Aufgaben, sowie des Sports in Schule und Verein durch Bereitstellung von Geldmitteln und Sachwerten.

Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen. Eine Weitergabe von Vereinsmitteln an Vereine, Kindergärten und Schulen darf nur zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke erfolgen und zwar nach Vorlage von Körperschaftssteuerfreistellungsbescheiden des zu begünstigenden Vereins.

#### § 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### Mitgliedschaft

#### § 3

Mitglieder des Vereins können werden:

- a) natürliche Personen,
- b) juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand durch einfachen Mehrheitsbeschluß.

#### § 4

Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Austritt. Der Austritt ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich zu erklären

Die Mitgliedschaft endet weiter durch Ausschliessung eines Mitgliedes aus wichtigem Grunde. Hierüber entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Das durch den Vorstand ausgeschlossene Mitglied kann binnen 14 Tagen ab Kenntnis des Vorstandsbeschlusses die Mitgliederversammlung anrufen.

## § 5

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe der Selbsteinschätzung des einzelnen Mitgliedes überlassen bleibt. Über die Einführung von Mindestsätzen und die Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## § 6

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## Geschäftsjahr

### § 7

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## Organe

### § 8

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung

### § 9

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassierer
- d) dem Schriftführer
- e) dem Beisitzer.

Die Vorstandsmitglieder werden durch Beschluß der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt; jeweilige Wiederwahl ist zulässig.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Der Verein wird durch je 2 Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins, insbesondere Einbringung, Verwaltung und Verteilung von Geldmitteln. Er faßt seine Beschlüsse in formlos einzuberufenden Sitzungen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandmitglieder.

## Mitgliederversammlung

### § 10

Mindestens einmal jährlich ist durch den Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen.

Auf Verlangen von mindestens 10 Mitgliedern hat der Vorsitzende des Vorstandes einmal jährlich zusätzlich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Der Mitgliederversammlung obliegt die Wahl des Vorstandes und des Beirates, soweit § 11 nichts anderes aussagt, sowie die Entlastung dieser Organe.

Ferner bestimmt die Mitgliederversammlung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages.

Im übrigen ist die Zuständigkeit auf die Fälle beschränkt, in denen nach Gesetz die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung nicht abbedungen werden kann.

Über die gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll abzufertigen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt.

## Beirat

### § 11

Der Beirat besteht aus 2 Mitgliedern, die von der Schulkonferenz der Grundschule Drevenack und dem Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Drevenack benannt werden. Bis zu 3 weitere Beiratsmitglieder müssen persönliche Mitglieder des Förderkreises sein und werden von der Mitgliederversammlung für jeweils 2 Jahre gewählt. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

Wiederwahl ist zulässig

Die Aufgabe des Beirates besteht darin, Kontakt mit der Grundschule Drevenack, der TUS Drevenack sowie den anderen in der Gemeinde Hünxe, Ortsteile Drevenack/Krudenburg, ansässigen Jugendgruppen zu halten und den Verein bei der Vergabe von Geldmitteln und Sachzuwendungen zu beraten sowie zur Jugendpflege eigene Initiativen zu entfalten.

Mindestens einmal jährlich hat eine gemeinsame Sitzung des Vorstandes und des Beirates stattzufinden, die jeweils mit einer Frist von 2 Wochen vom Vorstand einzuberufen ist.

### § 12

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an den Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr in Drevenack e.V.